

**Anlage 2**  
**Liste der Brandschauobjekte**

	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
1.1	Krankenhäuser	3 Jahre
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3 Jahre
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3 Jahre
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3 Jahre
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3 Jahre
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3 Jahre
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3 Jahre
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3 Jahre
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3 Jahre
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3 Jahre
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3 Jahre
2.4	Campingplätze nach CWVO	6 Jahre
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3 Jahre
<b>3</b>	<b>Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO</b>	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3 Jahre
3.1.4	Sportstadion, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3 Jahre
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3 Jahre
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3 Jahre
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3 Jahre
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3 Jahre
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6 Jahre
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3 Jahre
6.2	(unbesetzt)	

6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3 Jahre
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6 Jahre
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	
8.1	Museen	6 Jahre
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6 Jahre
<b>9</b>	<b>Garagen</b>	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6 Jahre
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu andern genutzten Gebäuden	6 Jahre
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6 Jahre
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6 Jahre
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6 Jahre
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6 Jahre
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6 Jahre
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6 Jahre
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.7	Hochregallager	6 Jahre
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6 Jahre
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6 Jahre
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6 Jahre
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6 Jahre
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6 Jahre
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6 Jahre
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6 Jahre
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6 Jahre

11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6 Jahre
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6 Jahre
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6 Jahre
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6 Jahre
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3 Jahre
11.11	Flughäfen	3 Jahre
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

\* Einstufung der Brandschaulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

(1.) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.

(2.) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

(3.) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“.

(4.) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.